

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 Stuttgart, 2014-01-15
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 21 49 - 0
Sachbearbeiter/in - Durchwahl
Christian Müller - 343
E-Mail: Christian.Mueller@elk-wue.de

AZ 74.50 Nr. 744/8

An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Kirchlichen Verwaltungsstellen
und großen Kirchenpflegen

**Zuteilung aus dem Ausgleichstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden
hier: Änderung der Richtlinien über die Förderung energiesparender
Maßnahmen an Gebäuden der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und
kirchlichen Verbände**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausschuss für den Ausgleichstock hat am 12. Juli 2013 beschlossen, dass die Förderung für energiesparende Maßnahmen durch den landeskirchlichen Ausgleichstock in der bisherigen Form zum 31. Dezember 2013 ausläuft und ab 1. Januar 2014 neue Richtlinien gelten, die nachfolgend bekannt gegeben werden:

**Förderung energiesparender Maßnahmen durch den landeskirchlichen
Ausgleich-stock ab 1. Januar 2014 (Neufassung der Fördergrundsätze)**

Vorbemerkung:

Der Ausschuss für den Ausgleichstock hat bereits in seiner Sitzung am 9. Dezember 2011 festgelegt, dass die Energiesparrichtlinien des Ausgleichstocks in der Fassung vom 25. September 2009, mit denen besondere energiesparende Maßnahmen von kirchengemeindlichen Bauvorhaben durch den Ausgleichstock gefördert werden, zum 1. Januar 2014 wegfallen. Grund dafür war unter anderem, dass die bewilligten Zuschüsse immer mehr rückläufig gewesen sind, da aufgrund der energetischen Anforderungen in staatlichen Vorschriften vieles, was einmal eine besondere energetische Maßnahme war, nunmehr zum Standard gehört.

Gleichwohl hat der Ausschuss bekräftigt, dass energiesparende Maßnahmen weiterhin besonders gefördert werden, um den Anreiz zum Energiesparen zu erhalten. Dies bedeutet, dass die Vorschriften über die Förderung dieser zusätzlichen Energiesparmaßnahmen im allgemeinen Ausgleichstock mit abgewickelt werden und auch den dortigen Förderkriterien (z. B. Hilfsbedürftigkeit, Bagatellgrenze, Erstattung) mit unterliegen. Dadurch entfällt auch die Erteilung des bisher gesonderten vorherigen Zuwendungsbescheides vor Beginn der Umsetzung der energiesparenden Maßnahmen, wie es bisher üblich gewesen ist. Eine besondere Bagatellgrenze für die Gewährung einer Förderung für energiesparende Maßnahmen ist nicht vorgesehen.

1. Fördergrundsätze

- a) Zuschussempfänger können Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchliche Verbände sein.
- b) Es werden nur Gebäude in die Förderung einbezogen, die im Rahmen eines Immobilienkonzeptes zur längerfristigen Nutzung durch den Zuschussempfänger vorgesehen sind und in der Regel in seinem Eigentum stehen.
- c) Von der Förderung ausgenommen sind Pfarrhäuser sowie Gebäude bzw. Räume, die zur Vermietung vorgesehen bzw. vermietet sind, wie z. B. Wohngebäude und Büroflächen.
- d) Die Gebäude müssen dauerhaft temperiert sein. Dies bedeutet, dass unter Umständen Maßnahmen an reinen Kirchengebäuden oder auch an nur während der warmen Jahreszeit saisonal genutzten Gebäuden nicht förderfähig sind.
- e) Unwirtschaftliche Maßnahmen werden nicht gefördert.
- f) Eine Förderung für energetische Maßnahmen ist nur dann möglich, wenn auch eine Förderung aus dem allgemeinen Ausgleichstock erfolgt.
- g) Bei der Veräußerung von geförderten Gebäuden gelten die gleichen Rückforderungsbestimmungen wie beim allgemeinen Ausgleichstock.
- h) Der Fördersatz beträgt zusätzlich zur normalen Ausgleichstockförderung 20 % der anerkannten Ausgaben.
- i) Der sich errechnende Zuschuss für energiesparende Maßnahmen wird der berechneten Ausgleichstockförderung vor der Aufrundung hinzugerechnet. Diese erfolgt nach Addition beider Förderbeträge.

2. Förderfähige Maßnahmen:

2.1 Verbesserung der Wärmedämmung der Außenbauteile entsprechend den Vorgaben der geltenden Energieeinsparverordnung

Förderfähige Aufwendungen:

Kosten für das Material der Wärmedämmung einschließlich der Montagekosten

Sofern ein Architekt und/oder ein Fachingenieur für die Planung und Durchführung der Maßnahme eingeschaltet war/waren, sind 10 % der förderfähigen Kosten pauschal als Baunebenkosten zuschussfähig.

Nicht gefördert werden die Aufwendungen für Gerüst-, Maler- und Klempnerarbeiten sowie sonstige Anpassungsarbeiten.

2.2 Umstellung von Heizungsanlagen auf umweltfreundlichere Energieträger und Optimierung von Heizungsanlagen

Bei der Umstellung geht es um die Wahl eines umweltfreundlicheren Energieträgers, weg von Strom und fossilen Energieträgern, wie z. B. Erdöl und Erdgas.

Förderfähige Aufwendungen:

Kosten für den Wärmeerzeuger, die Regelung, die Pumpe, das Verteilsystem im Heizraum, das Abgassystem, die Brennstofflagerung mit Zuführung und einen eventuell erforderlichen Warmwassererzeuger

Sofern ein Architekt und/oder ein Fachingenieur für die Planung und Durchführung der Maßnahme eingeschaltet war/waren, sind 10 % der förderfähigen Kosten pauschal als Baunebenkosten zuschussfähig.

Bei Heizzentralen werden zusätzlich die Kosten der Wärmeleitungen zwischen den Unterstationen berücksichtigt.

Die Kosten für das Wärmeverteilnetz im Gebäude sowie die Heizkörper und weitere flankierende Maßnahmen, wie z. B. Gips- und Malerarbeiten sind nicht förderfähig.

2.3 Sonstige Förderung, insbesondere innovativer Technologien

Im Einzelfall können beim Neubau von Gebäuden und auch bei vorhandenen Gebäuden die Kosten für den Einsatz von innovativen Technologien, z. B. Blockheizkraftwerk, gefördert werden, soweit deren Wirtschaftlichkeit gegeben ist.

Die Maßnahme muss vorab mit dem OKR abgestimmt werden.

Förderfähige Aufwendungen:

Der förderfähige Aufwand richtet sich nach der Art der eingesetzten Technologie.

Bei baulichen Maßnahmen erfolgt die Berechnung des förderfähigen Aufwands entsprechend Ziffer 2.1. Bei technischen Maßnahmen wird der förderfähige Aufwand entsprechend Ziffer 2.2 berechnet.

3. Verfahren

Bei einem Schlussantrag an den Ausgleichstock, sei es an den allgemeinen Instandsetzungsfonds für Vorhaben bis 70.000 € (neu ab 1. Januar 2014: 100.000 €) oder an den Ausschuss für alle anderen Vorhaben, ist dann, wenn ein Zuschlag für die näher beschriebenen energetischen Maßnahmen beantragt wird, ein Anlageblatt zum Ausgleich-stockantrag zu verwenden. Auf diesem Anlageblatt sind die besonderen energetischen Maßnahmen im Einzelnen aufzuführen.

Mit der Schlusszuweisung wird dann auch der Zuschlag für die energetischen Maßnahmen gewährt und ausgezahlt werden.

Abschlagszahlungen auf die energetischen Maßnahmen werden nicht gewährt. Die energetischen Maßnahmen müssen aber aus der vorgelegten Kostenberechnung des Architekten dem Umfang und der Höhe nach ersichtlich sein.

4. Inkrafttreten mit Übergangsregelung

Die neuen Zuschussregelungen gelten für die Bauvorhaben, mit deren Ausführung nach dem 1. Januar 2014 begonnen wird. Zuschussanträge nach den bisherigen Richtlinien, vergleiche Rundschreiben des Evang. Oberkirchenrats vom 25. September 2009 AZ 74.50 Nr. 591/8.1, können bis zum 28. Februar 2014 beim Evang. Oberkirchenrat eingereicht werden. Der Verwendungsnachweis zur Festsetzung des endgültigen Zuschussbetrags muss für diese Anträge bis zum 31. Dezember 2016 beim Evang. Oberkirchenrat vorliegen.

Das Anlageblatt für den Ausgleichstockantrag wird im Entwurfsstadium beigelegt. Es wird bis Ende Februar 2014 überprüft und dann per E-Mail an die Kirchlichen Verwaltungsstellen und großen Kirchenpflegen übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Duncker
Oberkirchenrat

Anlage
Entwurf des Anlageblatts zum Ausgleichstockantrag